

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@gew-nrw.de

Abordnungen in das Gemeinsame Lernen



Seit dem Jahr 2022 gibt es die „[Leitlinien Gemeinsames Lernen](#)“ des Ministeriums für Schule und Bildung NRW. Sie sollen eine „Orientierung bei der Bewältigung pädagogischer Herausforderungen und Antworten auf vielfältige dienstrechtliche Fragestellungen geben“. Nachfolgend haben wir wichtige Aspekte der Leitlinien und weitere rechtliche Rahmenbedingungen einer Abordnung zusammengefasst.

An einer Schule des gemeinsamen Lernens müssen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung vorhanden sein.
- Sächliche und räumliche Voraussetzungen, die die mitunter notwendige äußere Differenzierung beim Gemeinsamen Lernen ermöglichen, müssen gegeben sein.

Von folgenden Grundannahmen ist auszugehen:

- Unterricht und Erziehung werden von Lehrkräften (Lk) für sonderpädagogische Förderung, Lk anderer Lehrämter sowie Fachkräften aus anderen Berufsgruppen gemeinsam verantwortet.
- Wie Lk für sonderpädagogische Förderung konkret eingesetzt werden, entscheidet und dokumentiert die Schulleitung auf der Basis der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze der Unterrichtsverteilung (vgl. [§ 68 \(3\) 1 SchulG](#)). Dies ist transparent darzustellen.
- Lk für sonderpädagogische Förderung werden grundsätzlich in Klassen mit Schüler:innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eingesetzt.
- In Klassen mit Schüler:innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können Lk für sonderpädagogische Förderung grundsätzlich auch Unterricht für alle Schüler:innen erteilen. Die sonderpädagogische Unterstützung in der Schule muss jedoch gesichert sein!

Pflichtstunden bei Abordnung:

Der 1. Schritt ist die Frage: An welcher Schulform bin ich tätig?

Die 2. Frage lautet: Wo liegt - ausgehend von der individuellen Pflichtstundenzahl gemessen an der Schulform, in der ich tätig bin - der überwiegende Abordnungs- bzw. Beschäftigungsumfang: in der Abordnungsschule oder in der Stammschule?

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der jeweiligen allgemeinen Schulform sind:

Hauptschule, Realschule: 28 Stunden. Gesamt- Sekundar-, Gemeinschafts-, Primusschule, Gymnasium: 25,5 Stunden

Bei einer **überwiegenden oder einer Vollabordnung** wird - ausgehend vom individuellen Beschäftigungsumfang - an einer Haupt- oder Realschule auf der Basis

von 28 Stunden und an einer Gesamt- Sekundar-, Gemeinschafts-, Primusschule oder an einem Gymnasium auf einer Basis von 25,5 Stunden gerechnet.

Die Anzahl der zu erteilenden Stunden an der Abordnungsschule bei einer **Teilabordnung** (Schritt 1 beachten!) errechnet sich dann folgendermaßen:

Teilzeitstundenmenge	x	Pflichtstundenzahl der Abordnungsschule
Pflichtstundenzahl der Förderschule (27,5)		

(Verordnung zur Ausführung des § 93 (2) SchulG / BASS 11-11 Nr.1, Abs. 2.1.3)

Bei einem Abordnungsumfang von 13 Stunden (überwiegende Stundenzahl im Vgl. zu 25,5 Stunden) an z.B. eine Gesamtschule erteilt eine vollzeitbeschäftigte Lehrkraft 12,5 Reststunden an der Stammschule. *"Bei der Feststellung des überwiegenden Einsatzes ist von der Pflichtstundenzahl der Schulform auszugehen, an die die betroffene Lehrkraft abgeordnet wird."* (BASS s.o.)

Bei Teilabordnung werden an der allgemeinen Schule die Stunden gemäß Abordnungsverfügung erteilt, die restlichen Stunden sind für den Einsatz an der Förderschule bestimmt. Diese trägt auch die Ermäßigungsstunden, die einer Lehrkraft zugutekommen (Alters- oder Schwerbehindertenermäßigung/BASS 11-11 Nr.1, Abs. 2.2.2). Für den Unterrichtseinsatz werden Stundenbruchteile auf halbe oder ganze Unterrichtsstunden auf- bzw. abgerundet.

Eine Änderung des überwiegenden Einsatzes hat bei Teilzeitkräften Auswirkungen auf den Umfang des vereinbarten Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses.

Dienstliche Beurteilungen in der Probezeit

Die Dienstlichen Beurteilungen werden grundsätzlich – auch bei einer Abordnung mit vollem Stellenanteil – von der Schulleiterin/ dem Schulleiter der Förderschule vorgenommen. Abweichend davon werden die Lehrer:innen, die am Beurteilungsstichtag länger als 18 Monate mit mehr als der Hälfte ihres Beschäftigungsumfangs an eine andere Schule abgeordnet sind, von der Schulleitung der aufnehmenden Schule beurteilt. Diese soll bei nicht ausreichend bestehender Fachkunde eine fachkundige Beratung hinzuziehen.

Wechsel der Standorte

Auf einen untätigen Wechsel bei mehreren Teilstandorten soll verzichtet werden. Ist ein regelmäßiger untätiger Wechsel unvermeidbar, so ist eine angemessene Entlastung von weiteren Aufgaben (z.B. Aufsichtsführung, Klassenfahrten, Sprechtag) zu prüfen.

Bei Wechseln zwischen verschiedenen Schulen oder Standorten einer Schule, die als Dienstreise oder Dienstgang angeordnet sind, besteht Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG).

Bei einem Einsatz an zwei oder mehr Schulen kann es schnell durch terminliche Überschneidungen zu Konflikten bezüglich des (Unterrichts-)Einsatzes sowie der Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen kommen. Die Bezirksregierung empfiehlt daher den Schulleitungen der Einsatzschulen, hierüber Absprachen zu treffen. Bei der Planung des Unterrichtseinsatzes soll möglichst auf eine geringe Anzahl an Fahrzeiten geachtet werden.

Die Grundsätze für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte müssen entsprechend der *"Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Regierungsbezirk Münster"* beachtet werden. Danach ist eine teilabgeordnete Lehrkraft wie eine Teilzeitkraft zu behandeln. Auch bei der Teilnahme an Konferenzen ist nach den Empfehlungen des Teilzeitpapiers zu verfahren. Vereinbarungsvorlagen finden sich auf der Homepage der Bezirksregierung ([Vorlage 1](#) [Vorlage 2](#) – siehe QR Codes).



Formal dienstliche Anträge (z.B. Teilzeit- und Elternzeitanträge) müssen auch bei Vollabordnung über die Stammschule an die Dienststelle (Bezirksregierung) geschickt werden. Auch eine **Krankmeldung** erfolgt bei der Stammschule, die Information darüber schicken Sie unverzüglich ebenso an die Abordnungsschule.

Die **Weisungsbefugnis** für den konkreten Einsatz vor Ort hat die Schulleitung der Abordnungsschule.

BEM-Gespräche können - sofern sie nicht bei der Bezirksregierung geführt werden - an der Schule durchgeführt werden, wo die Problemlage besteht und Abhilfe geschaffen werden kann.

Gefährdungsbeurteilungen für schwangere Lehrerinnen müssen von den Schulleitungen beider Schulen unterschrieben werden.

Lk sind verpflichtet, auf Anordnung der Schulleitung, auch Vertretungsunterricht zu erteilen. Die **Erteilung von Vertretungsunterricht** ist manchmal ein strittiges Thema. Deshalb empfiehlt sich die Verabschiedung eines Vertretungskonzeptes im Rahmen der Lehrerkonferenz. Die Vertretungen durch Lk für sonderpädagogische Förderung werden dann grundsätzlich auf der Basis des schulischen Vertretungskonzeptes in Klassen mit Schüler:innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durchgeführt! Trotz eines Vertretungsbedarfes in verschiedenen Klassen muss die sonderpädagogische Unterstützung gesichert sein!

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass Lehrkräfte für Sonderpädagogik maximal in dem Umfang für Vertretungsunterricht eingesetzt werden dürfen wie die übrigen Lehrkräfte auch. Sie sind nicht der Vertretungspool der allg. Schule.

Die Übernahme von **Fachunterricht** zur Deckung der Stundentafel kann nicht grundsätzlich verlangt werden. Ein derartiger Einsatz sollte im Einvernehmen erfolgen.

Aus der Abordnung in die Versetzung?

Nach derzeitigem Stand können die GL-Schulen zunehmend auf "eigene" Sonderpädagogen zurückgreifen. Die Personaldecke reicht zzt. jedoch nicht aus.

Deshalb werden auch zukünftig Abordnungen zu den dienstlichen Verpflichtungen gehören.

Langfristig ist geplant, durch Versetzung und Neueinstellung die allgemeinen Schulen bedarfsdeckend mit „eigenen“ sonderpädagogischen Lehrkräften auszustatten. Die Versetzung an eine allgemeine Schule hat keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen. Eine Rückversetzung ins Förderschulkapitel ist grundsätzlich möglich und hängt wie bei jeder Versetzung von der Freigabe und der Aufnahmemöglichkeit der jeweiligen Schulform am gewünschten Ort ab.

Sie haben noch Fragen? *Sie fühlen sich durch Ihre Abordnung überlastet? Sie werden häufig zu Vertretungsunterricht in Klassen eingesetzt, in denen sich keine Schüler:innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung befinden?* Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Personalrat Förderschulen und Klinikschulen! Wir helfen Ihnen gerne!

Stand: Mai 2026